Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -

51. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 28.10.2015

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird im Bereich Vorwerk, Gemeinde Sagard eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Teilfläche hat eine Größe von 3,43 ha. Eine Teilfläche im Bereich Marlow wird in das Landschaftsschutzgebiet neu aufgenommen. Die eingegliederte Teilfläche hat eine Größe von 0,57 ha.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2.000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab von 1:20.000 dargestellt. Die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen sind grün schraffiert. Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amt Nord-Rügen für die Gemeinde Sagard niedergelegt.
- (4) Die Verordnung und die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Ralf Drescher





